

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Stand 8. August 2019

Der uns zur Kenntnis gelangte o.g. Gesetzentwurf wirft im Hinblick auf § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG-E und die dort gegebene Begründung Fragen auf, die auch für blinde und hochgradig sehbehinderte Juristinnen und Juristen und darüber hinaus insgesamt für den von uns vertretenen Personenkreis blinder und sehbehinderter Menschen in Studium und Beruf hinsichtlich ihrer Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit von großer Relevanz sind.

Wir erlauben uns daher, im Folgenden zu diesem Teil des Entwurfs Stellung zu nehmen:

Mit Befremden hat der DVBS die Vorschrift zum Verbot der Gesichtsverhüllung im gerichtlichen Verfahren (§ 176 Abs. 2 GVG-E) und insbesondere die dazu gegebene Begründung zur Kenntnis genommen.

Darin wird behauptet, nur wenn ein visueller Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten möglich sei, könne ein ordnungsgemäßes Verfahren geführt werden. Für blinde und hochgradig sehbehinderte Juristinnen und Juristen trifft diese Behauptung nicht zu. Sie sind auch ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen sehr wohl in der Lage, Verhandlungen angemessen zu leiten und sich von den Verfahrensbeteiligten ohne visuelle Wahrnehmung einen für die Urteilsfindung erforderlichen hinreichenden Eindruck zu verschaffen. Wer – direkt oder indirekt - behauptet, dass sei so nicht möglich, diskriminiert unsere Personengruppe pauschal. Wir wenden uns daher mit aller Entschiedenheit gegen diese in der Begründung zum Gesetzentwurf (dort S. 45) aufgestellte und durch keinerlei empirische Fakten belegte Behauptung und machen darauf aufmerksam, dass, sollte sich die mit dieser Begründung ausgedrückte Tendenz insgesamt durchsetzen, Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Menschen in juristischen Berufen, aber auch generell, gefährdet sein könnten, sobald ihre Möglichkeit, angemessen zu kommunizieren, in Frage gestellt wird.

Zwar hat der BGH 1987 (BGHSt 35, 164 ff.) – vor Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und vor Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in deutsches Recht – im Fall eines blinden Strafkammervorsitzenden ausgeführt, damit sei die Große Strafkammer nicht ordnungsgemäß besetzt. Er hat aber generell die Fähigkeit blinder Richter, in verschiedenen Gerichtszweigen tätig zu sein, nicht in Abrede genommen, sondern vielmehr auch in dieser Entscheidung bestätigt.

Unter den geschilderten Umständen halten wir die zu Art. 3 Nr. 5 des Entwurfs gegebene Begründung für nicht tragbar. Dort wird ausgeführt: „Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person und damit verbunden auch der Glaubhaftigkeit einer Tatsachenbehauptung ist insbesondere dann, wenn die Person ihr Gesicht gänzlich verhüllt, nicht zuverlässig möglich. Die offene, auch nonverbale Kommunikation ist zudem ein zentrales Element von Gerichtsverhandlungen.“ Ob und ggf. wie die Gerichte ihre Erkenntnisse gewinnen und ob dazu insbesondere ein visueller Eindruck zwingend erforderlich ist, wird in der Begründung zum Gesetzentwurf weder thematisiert, geschweige denn begründet. Einen solchen – wie der Entwurf nicht verkennt – grundrechtlich erheblichen Eingriff auf bloße Alltagstheorien zu stützen, anstatt die Erkenntnisse der Aussagepsychologie zur Kenntnis zu nehmen und auszuwerten, ist völlig inakzeptabel. Nach deren Ergebnissen ist hierfür entscheidendes Kriterium eine saubere Analyse des Inhalts einer Aussage selbst. Visuelle Eindrücke treten dahinter weitestgehend zurück und lassen regelmäßig keinen sicheren Schluss auf eine wahrheitsgemäße Bekundung zu. Nicht ohne Grund verwendet das Gesetz überdies den Begriff des rechtlichen Gehörs und / oder der Anhörung.

Nur abschließend sei erwähnt, dass die Justiz nach unserer Auffassung auch ohne das hier vorgeschlagene gesetzliche Verbot in der Lage ist, mit verschleierten Personen angemessen umzugehen und sowohl die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrecht zu erhalten wie auch Wege zu finden, die Grundrechte verschleierter Personen bei gleichzeitiger den Verfahrensgrundsätzen entsprechender Prozessführung zu achten (siehe § 176 Abs. 1 GVG). Damit erscheint eine Verbotsnorm, wie sie der Entwurf vorschlägt und die dann dazu überdies in § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG-E wieder Ausnahmen vom Verbot enthält, überflüssig. Letztlich handelt es sich bei der vorgeschlagenen Norm um reine Symbolpolitik ohne juristische Notwendigkeit. Sie wird das Vertrauen in den Rechtsstaat bei den Kreisen Betroffener nicht stärken, sondern schwächen, ist damit letztlich kontraproduktiv für eine funktionierende Rechtspflege und steht so dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten Erfolg entgegen.

Sollte die Norm nebst der gegebenen Begründung aufrecht erhalten bleiben, so werden ihr ihr auch weiter energisch entgegneten.

24. September 2019

gez. Uwe Bruchmüller
Zweiter Vorsitzender des DVBS